

SATZUNG

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr

Aufgrund der §§ 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 22), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in seiner Sitzung am 30. Januar 2012 folgende Satzung beschlossen und die Stadt Lauscha erlässt diese:

§ 1

Grundsatz

- (1) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 4 Abs. 2 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Kostenersatz und Gebühren für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Lauscha nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht besteht für alle Einsatzmaßnahmen nach § 22 ThürBKG.
- (3) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (4) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten, wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Lauscha zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen und mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen, dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anhang A (Personal- und Fahrtkosten), die Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anhang B (Fahrzeuge und Geräte). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) die Selbstkosten der Stadt Lauscha für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H.,
 - b) die Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind,
 - c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte,
 - d) die Kosten für die Bearbeitung des Verwaltungsvorganges in Höhe von 10,00 €.

§ 5

Entstehen des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

a) für den Kostenersatz im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und den Gebühren nach § 22 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung,

b) für Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung,

(2) Die Kostenersatz- bzw. Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Stadt Lauscha ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für den Einsatz von Personal und Technik der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha –Feuerwehrgebührensatzung- vom 20. Oktober 1999 außer Kraft.

Lauscha den 31.01.2012



Zitzmann
Bürgermeister



Anhang zur Gebührensatzung Teil A – Personal- und Fahrtkosten**1 Gebühr für Personalkosten**

<i>je Einsatzleiter</i>	<i>pro Stunde</i>	58,00 €
<i>je Kamerad</i>	<i>pro Stunde</i>	51,00 €

Anhang zur Gebührensatzung Teil B- Fahrzeuge und Geräte

1 Gebühr für Fahrzeuge		
Kommandowagen KdoW SON-P 613	je Stunde	84,00 €
Mannschaftstransportwagen EA Lauscha SON-2812	je Stunde	99,00 €
Mannschaftstransportwagen EA Ernstthal SON-FE 112	Je Stunde	76,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 NH-5021	je Stunde	235,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16 –TS NH-8010	je Stunde	610,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16 SON-EF 112	je Stunde	65,00 €
2 Gebühr für Technik und Gerät		
Transporthänger SON-2805		40,00 €
Schlauchwagen SON-2239		41,00 €
SDAH Löschfahrzeug Tragkraftspritze TSA SON-2241		70,00 €
Schlauchhaspel SON-2240		41,00 €
Öl – Gerätehänger SON-2238		41,00 €
Stromerzeuger bis 8,0 KVA		34,00 €
Stromerzeuger bis 0,5 KVA		4,00 €
Handscheinwerfer		4,00 €
Handsprechfunkgerät		9,00 €
Schneid und Spreitztechnik		262,00 €
Trennschleifgerät		33,00 €
Motorkettensäge		13,00 €
Hebekissen – Hochdruck	je Stück	29,00 €
Leck-Draindichtkissen	je Stück	25,00 €
Gullidichtkissen	je Stück	18,00 €
Druckluftatmer	je Stück	23,00 €
Steckleiter	je Teil	15,00 €
Schiebeleiter		33,00 €
Falttank 900 l		13,00 €
Saugschlauch	je Stück	2,00 €
Druckschlauch B	je Stück	2,00 €
Druckschlauch C	je Stück	2,00 €

Verteiler		5,00 €
Strahlrohr		1,00 €
Schaumrohr		14,00 €
Zugmischer		7,00 €
Wasserstrahlpumpe		5,00 €
Tauchpumpe		32,00 €
Standrohr		3,00 €
Übergangsstück A-B		1,00 €
Sammelstück A/B		3,00 €
Kübelspritze		5,00 €
Krankentrage		4,00 €
Arbeits- oder Fangleinen		1,00 €
Hitzeschutzanzug		7,00 €
kleine Oelsperre		3,00 €
Scheinwerfer 500 W		3,00 €
Scheinwerfer 1000 W		4,00 €
Zahnstangenwinde		26,00 €
3 Kosten für Verbrauchsmittel		
Für den Einsatz von Verbrauchsmitteln wie:		
Feuerlöscherfüllungen		
Ölbindemittel		
Schaumbildner		
Druckluftflaschenfüllungen		
Schlauchreinigung		
Ersatzkette für Motorkettensäge		
wird der Einkaufspreis zuzüglich die jeweilig geltende Mehrwertsteuer weiterberechnet		